



Luxemburg, den 11. Juli 2019

Urteile in den verbundenen Rechtssachen T-244/16 und T-285/17, Yanukovych / Rat, in den verbundenen Rechtssachen T-245/16 und T-286/17, Yanukovych / Rat, sowie in den Rechtssachen T-274/18, Klymenko / Rat, T-284/18, Arbuzov / Rat, T-285/18, Pshonka / Rat, T-289/18, Pshonka / Rat und T-305/18, Klyuyev / Rat

Presse und Information

## **Das Gericht hebt das Einfrieren der Gelder von sieben zur früheren Führungsschicht der Ukraine gehörenden Persönlichkeiten, darunter der ehemalige Staatspräsident der Ukraine Herr Viktor Yanukovych, auf**

Als Reaktion auf die Krise in der Ukraine von 2014 beschloss der Rat der Europäischen Union am 5. März 2014, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen u. a. der Personen einzufrieren, die als für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine verantwortlich identifiziert worden waren.

Herr Fedorovych Yanukovych, ehemaliger Staatspräsident der Ukraine, und einer seiner Söhne, Herr Oleksandr Viktorovych Yanukovych, sowie Herr Oleksandr Klymenko, ehemaliger Minister für Steuern und Zölle der Ukraine, Herr Sergej Arbuzov, ehemaliger Premierminister der Ukraine, Herr Viktor Pshonka, ehemaliger Generalstaatsanwalt der Ukraine, Herr Artem Pshonka, sein Sohn, und Herr Andriy Klyuyev, ehemaliger Leiter des ukrainischen Präsidentialamtes, wurden zum ersten Mal im Jahr 2014 in die Liste der Personen aufgenommen, deren Gelder eingefroren wurden, da sie in der Ukraine Gegenstand von Voruntersuchungen wegen der Beteiligung an Straftaten im Zusammenhang mit der Veruntreuung öffentlicher Gelder der Ukraine und des illegalen Transfers dieser Gelder in das Ausland gewesen sein sollen.

Der diese Personen betreffende Beschluss über das Einfrieren von Geldern wurde mehrfach für den Zeitraum von einem Jahr verlängert, nunmehr mit der Begründung, dass sie Gegenstand strafrechtlicher Verfolgung seitens der ukrainischen Behörden wegen der Veruntreuung öffentlicher Gelder oder Vermögenswerte seien.

Die Betroffenen klagten vor dem Gericht der Europäischen Union gegen die Rechtsakte, mit denen das Einfrieren ihrer Gelder in den Jahren 2016 und 2017<sup>1</sup> in Bezug auf Herrn Yanukovych und einen seiner Söhne und im Jahr 2018 in Bezug auf die anderen Personen<sup>2</sup> verlängert wurde, u. a. da der Rat die Kriterien für die Aufnahme in die Liste nicht eingehalten habe.

Mit seinen heutigen Urteilen **gibt das Gericht den Klagen statt und erklärt die gegen die Kläger für die genannten Zeiträume verhängten restriktiven Maßnahmen für nichtig.**

Zunächst weist das Gericht unter Anwendung der im Urteil des Gerichtshofs Azarov/Rat<sup>3</sup> entwickelten Rechtsprechungsgrundsätze darauf hin, dass die Unionsgerichte die Rechtmäßigkeit

<sup>1</sup> Beschluss (GASP) 2016/318 des Rates vom 4. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2016, L 60, S. 76) und Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2017, L 58, S. 34).

<sup>2</sup> Beschluss (GASP) 2018/333 des Rates vom 5. März 2018 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2018, L 63, S. 48).

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 19. Dezember 2018, Azarov/Rat ([C-530/17 P](#)). Die von Herrn Azarov erhobene Klage (Rechtssache [T-286/18](#)) gegen die Rechtsakte des Rates zur Verlängerung der gegen ihn verhängten restriktiven

sämtlicher Handlungen der Union im Hinblick auf die Einhaltung der Grundrechte kontrollieren müssen. Insoweit muss der Rat, auch wenn er den Erlass oder die Aufrechterhaltung restriktiver Maßnahmen auf die Entscheidung eines Drittstaats stützen darf, selbst prüfen, ob die Entscheidung u. a. unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz ergangen ist.

Nach den Ausführungen des Gerichts enthalten die Begründungen der Rechtsakte des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, dass er die Wahrung dieser Rechte geprüft hätte.

Der Rat verfügte auf der Grundlage der in den Schreiben der ukrainischen Behörden enthaltenen Angaben, auf die er die Aufrechterhaltung der betreffenden restriktiven Maßnahmen gestützt hat, nicht über ausreichende Informationen, um zu prüfen, ob die Grundrechte gewahrt worden waren. Ferner war der Rat verpflichtet, diese Prüfung unabhängig von jeglichen Beweismitteln vorzunehmen, die die vom Einfrieren der Gelder betroffenen ukrainischen Staatsangehörigen vorgelegt haben.

Des Weiteren reichen, auch wenn der Rat der Auffassung ist, dass in der Ukraine im Zuge der strafrechtlichen Ermittlungen eine gerichtliche Kontrolle stattgefunden habe und mehrere in diesem Kontext erlassene Gerichtsentscheidungen belegten, dass er die Wahrung der fraglichen Rechte haben prüfen können, diese Entscheidungen für sich genommen nicht für die Feststellung aus, dass die Entscheidungen der ukrainischen Behörden über die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen, auf denen die Aufrechterhaltung der restriktiven Maßnahmen beruht, unter Wahrung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz ergangen ist.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass **aufgrund der ihm vorgetragenen Anhaltspunkte nicht festgestellt werden kann, dass der Rat vor der Verlängerung der fraglichen restriktiven Maßnahmen geprüft hat, ob die ukrainischen Justizbehörden die betreffenden Rechte eingehalten haben. Somit hebt er die Rechtsakte des Rates auf**, mit denen die restriktiven Maßnahmen für die Zeiträume vom 6. März 2016 bis zum 6. März 2017 und vom 6. März 2017 bis zum 6. März 2018 in Bezug auf Herrn Yanukovych und einen seiner Söhne<sup>4</sup> sowie vom 6. März 2018 bis zum 6. März 2019 in Bezug auf die anderen betroffenen ukrainischen Persönlichkeiten verlängert wurden.

---

**HINWEIS:** Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten und zehn Tagen nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigerklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.*

*Der Volltext der Urteile ([T-244/16 und T-285/17](#), [T-245/16 und T-286/17](#), [T-274/18](#), [T-284/18](#), [T-285/18](#), [T-289/18](#) und [T-305/18](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

---

Maßnahmen für den Zeitraum vom 6. März 2018 bis zum 6. März 2019 ist noch anhängig; die mündliche Verhandlung fand am 20. Mai 2019 statt.

<sup>4</sup> Die von Herrn Yanukovych (Rechtssache [T-300/18](#)) und einem seiner Söhne (Rechtssache [T-301/18](#)) erhobenen Klagen gegen die Rechtsakte des Rates zur Verlängerung der gegen sie verhängten restriktiven Maßnahmen für den Zeitraum vom 6. März 2018 bis zum 6. März 2019 sind noch anhängig; die mündliche Verhandlung in den beiden zu gemeinsamem mündlichen Verfahren verbundenen Rechtssachen fand am 6. Juni 2019 statt.